Haugga-Narra Essingen 1978 e.V.



Wichtig für Gruppen mit Gruppen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen

Immer wieder gehen Schreckensmeldungen über Unfälle bei Brauchtumsveranstaltungen durch die Presse. Gemeinsam mit der Polizeidirektion Aalen haben sich die karnevaltreibenden Vereine des Ostalbkreises daher die Sicherheitsmaximierung auf die Fahnen geschrieben.

Die Polizeidirektion Aalen überwacht den Umzug der Haugga-Narra und führt nach eigenem Ermessen ggf. genauere Kontrollen durch. Wagenbauer müssen damit rechnen, dass nicht vorschriftsmäßigen Fahrzeugen eine Teilnahme untersagt wird. Fehlen wichtige Voraussetzungen, wie z.B. Betriebserlaubnis oder Versicherungsnachweis, wird eine Weiterfahrt von der Polizei nicht geduldet.

Aus diesem Grund fordere ich Euch auf, mir bereits mit der Anmeldung zu unserem Umzug folgendes vorzulegen:

- Beschreibung und Foto des Fahrzeugs oder Wagens (evtl. Foto per Mail)
- Kopie der Betriebserlaubnis
- Versicherungsnachweis
- Kopie der Fahrzeugpapiere,
- Kopie der ausgefüllten Checkliste (siehe Seite 6)
- Kopie eines Gutachtens (falls erforderlich)

Diese Unterlagen sollten mir bis spätestens 5 Wochen vor unserem Umzug nachgereicht werden! Ohne Vorlage dieser Dokumente, darf ich Ihrem Fahrzeug aus die Teilnahme an unserem Umzug nicht gestatten, da ich im Falle eines Falles zu beweisen habe, dass mir diese Unterlagen vorliegen und geprüft habe. Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis.

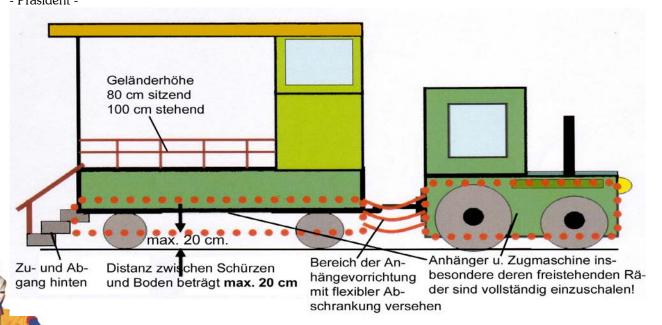
Ich baue auf Eure Unterstützung und denke, wir ziehen alle am selben Strang, denn schließlich haben wir alle ein Ziel: Einen Umzug zu erleben, der für alle Beteiligten ein Erlebnis wird! Im Vorfeld heißt es Risiken zu minimieren oder gar völlig auszuschließen

Auf den folgenden Seiten findet Ihr Hinweise der Polizeidirektion Aalen rund ums Thema Wagenbau usw.

Ruft mich an, falls Ihr Fragen habt.

Eure Haugga-Narra

- Präsident -



Haugga-Narra Essingen 1978 e.V.



Seite 2 von 6

<u>Besondere Nebenbestimmungen des Landratsamtes</u> zur Erlaubnis unserer Durchführung unsers Faschingsumzugs

Neben den in diesen Seiten beschriebenen technischen Voraussetzungen Eurer Fahrzeuge sind weitere Punkte zu beachten, die das Landratsamt erlassen hat:

- 3. Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zusallungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 FZV ausgenommen, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (Festumzügen) teilnehmen. Dies gilt auch für die An-. und Abfahrt zum Festumzug.
- 9. Mit teilnehmenden Fahrzeugen jeglicher Art darf während des Festumzugs nur mit **Schrittgeschwindig- keit** gefahren werden (nicht schneller als 6 km/h).
- 13. Jedes teilnehmende Kraftfahrzeug und jeder Anhänger muss jeweils links und rechts durch je einen Wagenbegleiter begleitet werden. Die Wagenbegleiter müssen als solche erkennbar und mit Warnwesten ausgestattet sein.

Die Polizeidirektion Aalen gibt Ihnen daher folgende Hinweise:

Wichtige Kriterien zur Verkehrssicherheit der Umsatzfahrzeuge

Grundlage für die ordnungsgemäße Ausstattung und den sicheren Betrieb der Umzugsfahrzeuge sind

- Die behördliche Erlaubnis (ausgestellt von den Rechts- und Ordnungsämter)
- Das Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Juli 2000.

Die Verkehrspolizei hebt folgende Erfordernisse ab:

- Für jedes Fahrzeug/Gespann:
 Haftpflichtversicherung auch für die An- und Abfahrt
- Für jedes Fahrzeug:
 Zulassungsbescheinigung oder Betriebserlaubnis
- Bei Fahrzeugen "Marke Eigenbau": Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen
- Bei Fahrzeugen, die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen
- Bei Uberschreitung von Abmessungen und Gewichten: Unbedenklichkeitsbescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen, Behördliche Genehmigung für Hin- und Rückfahrt
- Bereifung und lichttechnische Einrichtungen müssen in Ordnung und funktionstüchtig sein
- Verkleidung und Aufbauten müssen stabil ausgeführt sein und ein ausreichendes Sichtfeld bieten
- Kennzeichen (Folgekennzeichen der Zugmaschine) und Geschwindigkeitsschild (25 km/h-Schild) müssen auch bei zulassungsfreien Anhängern hinten sichtbar angebracht sein
- Rote Kennzeichen sind nur mit Ausnahmegenehmigung der Verkehrsbehörde zulässig

Anhand der beigefügten Checkliste (Seite 8) kann eine Vorprüfung des Umzugsfahrzeugs von Euch vorgenommen werden. Diese Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere straßenverkehrsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Ust-IDNr.: DE144635687 • St.-Nr.: 50074/76169

Haugga-Narra Essingen 1978 e.V.



Seite 3 von 6

Merkblatt über Ausrüstung und Betrieb von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen

Bonn, den 18. Juli 2000 S 33/36.24.02-50



Vorbemerkungen:

Für **alle** Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grds. Die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise sicherzustellen. Es dient der Begutachtung von eingesetzten Fahrzeugen, die im Rahmen dieser Ausnahmeregelung durch den amtlich anerkannten Sachverständigen geprüft werden. Zudem soll es den Betreibern und Benutzern von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen Hinweise für den sicheren Betrieb geben.

Geltungsbereich

- Für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden;
- Für **Zugmaschinen**, wen sie
 - 1. Auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
 - 2. Auf Zu- und Abfahrten zu örtlichen Brauchtumsveranstaltungen

verwendet werden.

Für gewerbemäßige Personenbeförderungen – auch z.B. bei Stadtrundfahrten, etc. – mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes "Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen" (VkBl 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

- 1. Zulassungsvoraussetzungen
- 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
- 2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
- 2.1 Bremsausrüstung
- 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
- 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§32 und 34 StVZO)
- 2.4 Gestaltung der Festwagen
- 2.5 Räder und Reifen
- 2.6 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO
- 2.7 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
- 3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
- 3.1 zulässigen Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
- 3.2 Versicherungen
- 3.3 Zusammenstellung
- 4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
- 4.1 Mindestalter
- 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

- Für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt wird, muss eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender **Nachweis** (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzellfall) muss **ausgestellt** sein. Ausgenommen sind Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h.
- Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.
- Fahrzeuge, die wesentliche verändert wurden und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die

Haugga-Narra Essingen 1978 e.V.



Seite 4 von 6

Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten (TÜV) bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

- Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzliche mit einer **Betriebsbremse** und einer **Feststellbremse** ausgerüstet sein.
- Abweichungen Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

- Es dürfen nur **Verbindungseinrichtungen** in amtlich **genehmigter Bauart** verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.
- In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Abs. 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

- Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen dürfen die gemäß § 32 und 34 StVZO zulässigen Abmessungen (H 4m, B 2,55m, L 20,75m), Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen
- Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten durch den TÜV zu
- bescheinigen.

2.4 Gestaltung der Festwagen

- Für die äußere Sicherung der Fahrzeuge muss eine Verkleidung an den Seitenflächen und an der Rückfront vorhanden sein, die höchstens 20 30 cm über dem Boden endet. Die Verkleidung (Schürze) muss so stabil sein, dass sich auch bei kräftigem Druck nicht nachgibt.
- An der Frontseite ist eine entsprechende Vorrichtung zu schaffen, damit vermieden wird, dass Personen unter den Zugwagen gelangen können.
- Ebenso sind die Zugmaschinen (Traktoren o.ä.) mit Schürzen zu versehen, wenn die Spurbreite der Hinterräder von der Spurbreite der Vorderräder abweicht.
- Bei Verkleidungen der Zugmaschinen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein
- Jedes Fahrzeug ist von mind. zwei Personen flankierend (links und rechts) zu begleiten.
- Der Bereich zwischen Zugmaschine und Anhänger ist abzusperren. Bei größeren Lücken durch Begleitpersonen zu beaufsichtigen.

2.5 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.6 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

- Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.
- Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend
- Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeuge fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.
- Ein- und Ausstieg sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. **Auf keinen Fall** dürfen sich Ein- und Ausstiege **zwischen** miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.
- Beim Mitführen von Kindern auf der Ladefläche von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

Haugga-Narra Essingen 1978 e.V.



Seite 5 von 6

2.7 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

- Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein
- Dies **gilt nicht während** örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Fasnachtsumzüge usw.)

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 zulässige Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h
 - bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis
 - bei Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau
 - bei Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden
- 25 km/h
 - bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden
 - bei Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind (siehe Abschnitt 2)
 - bei Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n)

Die jeweils **zulässige Höchstgeschwindigkeit** (Betriebsvorschrift) ist durch ein **Geschwindigkeitsschild** nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Fasnachtsumzüge).

3.2 Versicherungen

Eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung muss für jedes der eingesetzten Fahrzeuge bestehen. Die Haftpflichtversicherung muss Schäden decken, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht;
- die zul. Hinterachslast;
- die zul. Anhängelast;
- die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen.

Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene **Bremsverzögerung** erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeugs folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

• Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 6 FeV)

Die Fahrerlaubnis der **Klasse L** (Klasse 5 gem. StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung) berechtigt (abweichend von § 6 Abs. 1 FeV) zum Führen von **Zugmaschinen** mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit **bis 32 km/h** und Anhängern, die bei Einsätzen im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen geführt werden.

Geschäftsstelle: C. Holz • Laugengasse 11 • 73457 Essingen • Telefon: 0 73 65 / 52 44 • Telefax: 0 73 65 / 91 98 75

Präsident: H. Franke • Riesengebirgsstr. 10 • 73457 Essingen • Telefon: 0 73 65 / 920 31 29 • Mail: praesident@haugga.de

Bankverbindung: VR Bank Aalen • BLZ 614 901 50 • Konto 37 924 001

Ust-IDNr.: DE144635687 • St.-Nr.: 50074/76169

Haugga-Narra Essingen 1978 e.V.

Seite 6 von 6

Checkliste für Umzugsfahrzeuge

V									
Veranstalter Name des Verantwortl.	-								
		1					Polizeidirektion		
Erreichbarkeit							Aalen		
Verein / Gruppe									
Wagenverantwortlie	cher								
Straße / Hausnr.									
PLZ / Wohnort									
Tel. / Fax / Handy									
Email							,		
Fahrzeugführer							Mindestalter 18 Jahre		
Name, Vorname							FE (lof Fzg) L (5 alt) bis 32 km/h		
Straße / Hausnr.			FE (lof Fzgf)						
PLZ Wohnort			T (3 alt) bis 40 hm/h) FE (lof Fzg)						
Tel. / Handy		* *					T (2 alt) bis 60 km/h Sonst.		
Tel. / Handy									
Fahrzeug	Versich	erungsbestä	tigung				Amtl. Kennzeichen /		
Zugfahrzoug	Pkw		Lk			Fzg.schein	Folgekennzeichen		
Zugfahrzeug		sahina	LK	w		Fzg.schein			
	Zugma		 na bai .	ratan Va		_			
Aubängen		Ausnahmegenehmigung bei roten Kennzeichen							
Anhänger		Betriebserlaubnis / Anhängerschein							
		Drehkranz 25 km/h-Schild							
Sant Falance		nur 1 Anhänger hinter Zugfahrzeug							
Sonst. Fahrzeug		Eigenbau -Einzelabnahme durch TÜV-Gutachten bis 6 km/h Gutachten über Geschwindigkeit							
				schwind	igkei				
Aufbauten		Personenbeförderung				Begleitperson			
		Wesentliche Veränderungen				Gutachten eines aaS			
	Uberm	Übermaße / -gewichte				Unbedenklichkeitsgutachten eines aaS			
	Rundu	Rundumsicht für Fahrer				Seitenverkleidung rundum			
	Bodenf	Bodenfreiheit max. 20 cm /sichere				Geländer 80cm/100cm			
,						sitzend/steher			
		,			Rutschsicher				
	Keine l	osen Gegenst	tände			Aufbauten si	cher befestigt		
Während des	Begleit	Begleitpersonen bei Lücken				Schrittgeschwindigkeit			
Umzuges									
Vor/nach dem	Beleuch	Beleuchtung/Kennzeichen sichtbar				Max. bbH eingehalten			
Umzug						(6, 20, 25, 40, 60 km/h)			
	Behörd	Behördl. Erlaubnis erforderlich				Behördl. Erlaubnis vorhanden			
Sonstige Auflagen	erfüllt	erfüllt nicht erfüllt							
8-2									
						Geprüft:			

Name, Datum, Unterschrift